

Inhalt

9.5.2016	Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze 806-5; 2232-2; 2232-1; 221-11; 2172-1; 2120-1; 2122-3; 2124-2; 2124-4; 2124-3; 2125-3; 227-1; 2010-5; 7102-4; 2035-1	226
9.5.2016	Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes	240
	2131-1; 2013-1-19; 2192-1	
9.5.2016	Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugs-sonderzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)	243
	2162-2; 2162-5; 2162-5-1; 3216-2; 2230-1; 2032-21; 2032-1; 2032-1-o	
18.4.2016	Verordnung über die Veränderungssperre 8-14/30 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	247
28.4.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung	248
	753-1-26	
3.5.2016	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-67VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit	249
3.5.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-72 im Bezirk Mitte, Ortsteil Hansaviertel ...	250
28.4.2016	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	251
	630-10	
	Druckfehlerberichtigung	262
	111-1	

Gesetz
zur Änderung des Berufsqualifikations-
feststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze

Vom 9. Mai 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
- Artikel 2 Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte
- Artikel 3 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Berliner Kammergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe
- Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 12 Änderung des KMK-Sekretariats-Gesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin
- Artikel 14 Änderung des Ingenieurgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 16 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 17 Inkrafttreten

- | | |
|-----------|---|
| Teil 1 | Allgemeiner Teil |
| § 1 | Zweck des Gesetzes |
| § 2 | Anwendungsbereich |
| § 3 | Begriffsbestimmungen |
| Teil 2 | Feststellung der Gleichwertigkeit |
| Kapitel 1 | Nicht reglementierte Berufe |
| § 4 | Feststellung der Gleichwertigkeit |
| § 5 | Vorzulegende Unterlagen |
| § 6 | Verfahren |
| § 7 | Form der Entscheidung |
| § 8 | Zuständige Stelle |
| Kapitel 2 | Reglementierte Berufe |
| § 9 | Voraussetzungen der Gleichwertigkeit |
| § 10 | Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen |
| § 11 | Ausgleichsmaßnahmen |
| § 12 | Vorzulegende Unterlagen |
| § 13 | Verfahren |
| § 13a | Europäischer Berufsausweis |
| § 13b | Vorwarnmechanismus |
| § 13c | Partieller Zugang |
| Kapitel 3 | Gemeinsame Vorschriften |
| § 14 | Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen |
| § 15 | Mitwirkungspflichten |
| § 16 | Rechtsweg |
| Teil 3 | Schlussvorschriften |
| § 17 | Statistik |
| § 18 | Evaluation und Bericht |
| § 19 | Beratungsanspruch |
| § 20 | Übergangsregelung“ |

Artikel 1
Änderung des Berufsqualifikations-
feststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Darüber hinaus dienen die §§ 13a und 13b der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. Nach der Überschrift wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

3. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“
5. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen und
 2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung
- in einem Aufnahmemitgliedstaat.
- (7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September

2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7 dieses Gesetzes, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“

6. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
7. In § 5 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
9. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird eine Anpassungsmaßnahme auferlegt, so beinhaltet der Bescheid sowohl eine Mitteilung über das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“
10. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „oder in der Schweiz“ durch die Wörter „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 „(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes

über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

13. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13c eingefügt:

„§ 13a
 Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 3 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13b
 Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 6 davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung

ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 6 die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten. Die gerichtliche Feststellung muss noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein. Absatz 2 gilt mit den Maßgaben, dass die Vorwarnung auszulösen ist, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, und dass eine aktualisierte Unterrichtung vorzunehmen ist, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist

- a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikation zuständige Behörde,
- b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Ausspruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.

(7) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

§ 13c Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfall-

basis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen in Berlin unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

(3) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg darf Daten an das Statistische Bundesamt zum Zwecke der Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Bundesländer zum Zwecke der Erstellung von länderübergreifenden Regionalstatistiken übermitteln und von den Statistischen Ämtern der Bundesländer zum Zwecke der Erstellung von länderübergreifenden Regionalstatistiken auch erhalten. Dies umfasst die Merkmale nach Absatz 2.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Berlin sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

15. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Die Evaluation ist so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Evaluation soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

16. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20 Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten bundesrechtlicher Regelungen, wonach Gerichte ermächtigt oder verpflichtet werden, die in § 13b Absatz 6 Buchstabe b genannten Mitteilungspflichten im Binnenmarkt-Informationssystem IMI auszulösen, bleiben an Stelle der Gerichte die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden zuständig. Der Tag, an dem die genannte Regelung in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.“

Artikel 2 Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte

Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfestsetzungsgesetz Berlin – LQFG Bln)“

2. Die amtliche Fußnote wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder gleichgestellte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftsstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist oder
2. zwar in Nummer 1 genannte Unterschiede bestehen, diese jedoch durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen wurden.

Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Eine Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für ein Berliner Lehramt gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für das Lehramt des anderen Landes der Lehrkräfteausbildung im Land Berlin entspricht. Wird diese Gleichstellung von bestimm-

ten Voraussetzungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese von der den Antrag stellenden Person verlangt werden.“

5. Der bisherige § 2a wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3
Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 11 Absatz 4 (Eignungsprüfung), des § 13 Absatz 8 (Einheitlicher Ansprechpartner), des § 13b (Vorwarnmechanismus), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Gleichstellung den Empfang der Unterlagen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. die erforderlichen Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder vergleichbare Nachweise eines Drittstaates,
3. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte, der Studienumfang und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,
4. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft im Schuldienst,
5. gegebenenfalls sonstige Befähigungsnachweise einschließlich von Nachweisen über sonstige einschlägige Qualifikationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die den Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche Übersetzung einer öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder eines öffentlich beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers sowie gegebenenfalls eine Transliteration beizufügen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vergleicht die Ausbildung der den Antrag stellenden Person mit den Voraussetzungen einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin und entscheidet, ob die Ausbildung gleichgestellt werden kann, ob für eine Gleichstellung eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist oder ob die Voraussetzungen für einen partiellen Zugang im Sinne des § 10 vorliegen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist der den Antrag stellenden Person nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie muss enthalten:

1. die Feststellung, dass eine Lehrkräfteausbildung nach dem Recht des Herkunftsstaates vorliegt,
2. die Zuordnung der beruflichen Ausbildung der den Antrag stellenden Person zu einem Berliner Lehramt sowie eine Mitteilung über das Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
3. eine Feststellung über das etwaige Vorliegen wesentlicher Ausbildungsunterschiede gegenüber der vergleichbaren Berliner Lehramtsbefähigung,

4. die Mitteilung
- a) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie
 - b) der Sachgebiete einer möglichen Eignungsprüfung.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (Studienleistungen) einher.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Defizite“ durch das Wort „Ausbildungsunterschiede“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Ausbildungsunterschieden bestimmt;“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs sind so viele Lehrgangsplätze bereitzustellen, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, eingestellt werden können, soweit und solange eine nicht ausgeschöpfte haushaltsmäßige Ausbildungskapazität im jeweiligen Lehramt im Sinne von § 11 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes zur Verfügung steht. Übersteigt die Zahl der sich bewerbenden Personen die Aufnahmekapazität, so erfolgt die Zulassung durch ein protokolliertes Losverfahren.“
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - g) Absatz 8 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei Lehrproben“ durch die Wörter „einem unterrichtspraktischen Prüfungsteil“ ersetzt.
9. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung“ durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt insbesondere für das Zulassungsverfahren, für Inhalt, Durchführung, Dauer und Bewertung des Anpassungslehrgangs, für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen, deren Beurteilung und die Wiederholungsmöglichkeit in der Eignungsprüfung sowie für Täuschungsversuche und sonstiges Fehlverhalten.“
10. Der bisherige § 7 wird § 8 und nach dem Wort „Gleichstellung“ werden ein Komma sowie die Wörter „den Partiiellen Zugang (§ 10)“ eingefügt.
11. Der bisherige § 8 wird § 9 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder“
12. Nach dem neuen § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
- „§ 10
Partieller Zugang

Personen, deren ausländische Lehrkräftequalifikation zwar nicht gemäß § 2 Absatz 1 mit einem Berliner Lehramt gleichgestellt werden kann, deren im Ausland erworbene Lehrkräftequalifikation aber von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als abgeschlossene Lehrkräftequalifikation nach

dem Recht ihres Herkunftstaates festgestellt werden kann, können einen partiellen Zugang zum Berliner Schuldienst erhalten. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gewährung des partiellen Zugangs nicht abgeleitet werden.“

13. Der bisherige § 9 wird § 11 und in Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Zweite Staatsprüfung“ durch die Wörter „Staatsprüfung im Sinne von § 13 des Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

In § 14 Absatz 3 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) werden die Wörter „EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte“ durch die Wörter „Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 246)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Dem § 34b des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse werden auf Antrag vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 des KMK-Sekretariats-Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39, 47), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt III des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus, bewertet.“

Artikel 5 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13c Anwendung.“

Artikel 6 Änderung des Berliner Kammergesetzes

Das Berliner Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
 - „8. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen und zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
 9. ausgehende und eingehende Warnmeldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Weiterbildungsbezeichnungen betreffen, zu bearbeiten,“
 - b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.
3. Dem § 5a wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Die Kammern dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 und 9 erforderlichen Daten verarbeiten. Sie nutzen hierzu Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, insbesondere das Binnenmarktinformationssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.“
4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22)“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. berufsgerichtliche Maßnahmen, die die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen oder diesbezüglich Beschränkungen auferlegen, unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Schweiz“ durch die Wörter „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder“
 - bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt“ durch die Wörter „wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts“ ersetzt.
 - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.“
 - c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung im Sinne von Satz 2 entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt auf Grund von Satz 4 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können, anzugeben.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung nach Absatz 1 zu erteilen,

1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Dieser Absatz gilt nicht für Berufsangehörige im Sinne von Absatz 1.“

- f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Das Verfahren ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(9) Das Verfahren nach dieser Vorschrift kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der

Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Möglichkeit zur Aufgabenübertragung), des § 13a (Europäischer Berufsausweis), des § 13b (Vorwarnmechanismus), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. § 13a gilt entsprechend für den Europäischen Berufsausweis zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Das Gesetz über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 39)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 (Statistik)“ durch die Wörter „§§ 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik)“ ersetzt.

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Verfahren

(1) Das Verfahren nach diesem Abschnitt ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen nach § 13 sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Das Verfahren nach diesem Abschnitt kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständigen Behörden unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben

erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre lang ausgeübt hat, und“ durch die Wörter „ein Jahr lang ausgeübt hat.“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, sofern die Ausbildung, die gemäß § 11 nachzuweisen ist, sich wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 ausgleichen. Über die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Dieser ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
- anzugeben.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der ausgleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.

(3) Im Einzelfall ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren,

1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses

Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.“

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Gesetzes werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „und Fortbildung“ eingefügt.
 - b) Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.
- Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt I
Weiterbildung und Fortbildung“
3. In § 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „und Fortbildung“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Begriffsbestimmungen“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lernens“ die Wörter „an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Fortbildung zielt darauf ab, die durch Ausbildung und berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und das Studium der Fachliteratur.“
5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a
Fortbildungspflicht

(1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sind verpflichtet, sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Fortbildung, insbesondere

zu den Inhalten, zur Dauer und zur Häufigkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 13a (Europäischer Berufsausweis), 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. § 13a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin gilt entsprechend für den Europäischen Berufsausweis zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen.“

b) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„§ 13a findet Anwendung.“

7. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und das nachfolgende Komma sowie das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Verfahren

(1) Das Verfahren nach diesem Abschnitt ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen nach § 15 sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 15 Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(2) Das Verfahren nach diesem Abschnitt kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständigen Behörden unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die bisherige Aus- oder Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderten Weiterbildung unterscheidet, oder
2. der durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelte Beruf eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und die durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderte Weiterbildung sich wesentlich von der im Her-

kunftsstaat geforderten Aus- oder Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ausgleichen. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der ausgleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.

(3) Im Einzelfall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren,

1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird, und
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.“

10. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
 „Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.
 Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 39)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 (Statistik)“ durch die Wörter „§§ 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik)“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre lang ausgeübt hat, und“ durch die Wörter „ein Jahr lang ausgeübt hat.“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Das Verfahren nach dieser Vorschrift ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen nach Absatz 2 sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.
- (6) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständigen Behörden unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
4. § 2b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn die Ausbildung, die gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nachzuweisen ist, sich inhaltlich wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Aus- und Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitglied-

staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 ausgleichen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.“

5. § 2d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.
6. Nach § 2d wird folgender § 2e eingefügt:
- „§ 2e
 Partiieller Zugang

Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren,

1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.“

7. Die bisherigen §§ 2e und 2f werden die §§ 2f und 2g.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
 „Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.
 Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. In § 2 Satz 3 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 39)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 (Statistik)“ durch die Wörter „§§ 13b (Vorwarnmechanismus), 17 (Statistik)“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre lang ausgeübt hat, und“ durch die Wörter „ein Jahr lang ausgeübt hat.“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Das Verfahren nach dieser Vorschrift ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen nach Absatz 2 sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 3 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.
- (5) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständigen Behörden unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
4. § 2b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn die Ausbildung, die gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nachzuweisen ist, sich inhaltlich wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 ausgleichen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.“
5. § 2d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.

6. Nach § 2d wird folgender § 2e eingefügt:

„§ 2e
Partieller Zugang

Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren,

1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird und
 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und
 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.
- Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.“
7. Die bisherigen §§ 2e und 2f werden die §§ 2f und 2g.

Artikel 12

Änderung des KMK-Sekretariats-Gesetzes

- § 4 Absatz 3 Nummer 2 des KMK-Sekretariatsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39, 47) wird wie folgt gefasst:

„2. Bewertung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen auf Grund des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus, auf Antrag von Inhabern und Inhaberinnen ausländischer Hochschulqualifikationen.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin

Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das durch Artikel III des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „oder der Anerkennung von Berufsqualifikationen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „sowie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Einheitliche Ansprechpartner ist für die Begleitung

von wirtschafts- und unternehmensbezogenen Verwaltungsverfahren sowie von Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig, die gemäß Anordnung durch Rechtsvorschrift über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Anträge, Anzeigen und Unterlagen für Verwaltungsverfahren, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit wirtschafts- und unternehmensbezogenen Verfahren nach Satz 1 stehen, nimmt der Einheitliche Ansprechpartner ebenfalls entgegen und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter. Zu den Verfahren nach Satz 1 berät und informiert der Einheitliche Ansprechpartner und erteilt auf Nachfrage Auskünfte über die Verfahrensdurchführung und den Verfahrensstand bei den zuständigen Behörden. Die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf Verwaltungsverfahren nach Satz 2 keine Anwendung. Die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle in den Ordnungsämtern der Bezirke wird im Rahmen der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben bezüglich der wirtschafts- und unternehmensbezogenen Verwaltungsverfahren als zentrale Stelle des Bezirks gegenüber dem Einheitlichen Ansprechpartner tätig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Einheitliche Ansprechpartner stellt Informationen gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, online zur Verfügung und aktualisiert sie regelmäßig.“

4. § 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden vor dem Wort „fällt“ die Wörter „oder der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
- b) Im Buchstaben b werden vor dem Wort „festzulegen“ die Wörter „sowie im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 und des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.

Artikel 14 Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“

2. In § 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „(grad.)“ gestrichen.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen

akademischen Grad „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach Maßgabe des § 34a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu führen.“

4. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

(1) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellte (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten) oder Personen, die sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten

1. ein Diplom erworben haben, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist,
2. den Ingenieurberuf vollzeitlich ein Jahr lang oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise sind, die sie in diesem Mitgliedstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben haben; die Ausbildungsnachweise müssen Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, entsprechen,
3. Inhaber einer Berufsqualifikation sind, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b abgedeckt werden, und die antragstellende Person nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat,
4. Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sind, die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Behörde entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg abgeschlossen hat,
5. Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG sind, die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Behörde entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg abgeschlossen hat, oder
6. Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG sind, die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

(2) Die einjährige Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 2 darf nicht verlangt werden von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem

Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellten (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten) oder von Personen, die sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, und die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.

(3) Diplome nach Absatz 1 Nummer 1 sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist und soweit daraus hervorgeht, dass die Zeugnisinhaberin oder der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu dem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung erforderlich sind; gleichgestellt ist ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Ingenieurberuf für die Dauer von drei Jahren tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(4) Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Befähigungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen wurde.

(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Den Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Personen, die von anderen Staaten als den in Absatz 1 genannten Mitglied- oder Vertragsstaaten aus einen Antrag auf Gleichstellung ihrer Berufsqualifikation stellen, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

5. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In dem Verfahren zur Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellten (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten) oder von Personen, die sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, bestätigt die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen den Empfang derselben und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.“

6. Nach § 5a werden die folgenden §§ 5b bis 5d eingefügt:

„§ 5b

(1) Sobald für den Ingenieurberuf aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(3) Die Verfahren nach §§ 2a und 5a bleiben unberührt.

§ 5c

(1) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle im Sinne des § 13b Absatz 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Die Vorwarnung ist binnen drei Tagen nach Vorliegen der mit Gründen versehenen Gerichtsentscheidung auszulösen und es ist innerhalb derselben Frist eine aktualisierte Unterrichtung vorzunehmen, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist. Die Angaben in der Vorwarnung haben sich auf Folgendes zu beschränken:

1. Identität des Berufsangehörigen,
2. betroffener Beruf,
3. Angaben über das Gericht, das die Feststellung getroffen hat, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden,
4. Umfang der Beschränkung oder Untersagung,
5. Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung hat die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. dass eine Vorwarnung erfolgt und welchen Inhalt sie hat,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
4. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

(4) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 56a Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2005/36/EG sowie den in Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Durchführungsrechtsakten.

§ 5d

(1) Die zuständige Behörde gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit nur, wenn

1. Personen ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter dem reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.“

Artikel 15

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 24 angefügt:
„24. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat).“

Artikel 16

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der

vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes*

Vom 9. Mai 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das durch Artikel XII Nummer 26 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Bezeichnungen „Feuerwehr“, „Werkfeuerwehr“, „Einsatzleitung“ und „Einsatzleiterin“ oder „Einsatzleiter“ dürfen nur von Feuerwehren und sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verwendet werden. Von sonstigen im Brandschutz eingesetzten Kräften dürfen auch den Bezeichnungen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen nicht verwendet werden.“

(5) Mit Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dürfen Betriebsfeuerwehren die Bezeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 mit einem Zusatz führen, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsfeuerwehr eindeutig erkennbar macht. Betriebsfeuerwehren sind Selbsthilfeeinrichtungen, die mit haupt- oder nebenamtlichen Kräften und mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung in Betrieben ortsgebunden zur sofortigen Gefahrenbeseitigung im Sinne des § 13 Absatz 1 oder zum vorbeugenden Brandschutz in angemessenem Umfang vorgehalten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit es durch den Umfang notwendiger allgemeiner Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder sonstiger unterstützender Aufgaben gerechtfertigt erscheint, können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr auch für rückwärtige Dienste eingesetzt werden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren werden von einer Landesbeauftragten oder einem Landesbeauftragten vertreten. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte berät die Behördenleitung der Berliner Feuerwehr in Fragen des Dienstbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte keinen Weisungen. Der Landesbeauftragte oder dem Landesbeauftragten ist vor allen Grundsatzentscheidungen, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. in der Lage ist, am Übungs- und Einsatzdienst planmäßig teilzunehmen, und
 3. geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.
 Die Bestellung wird von der Berufsfeuerwehr ausgesprochen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die ersten drei Jahre der Zugehörigkeit gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit hat der Angehörige die Grundausbildung zu absolvieren. Jugendliche können mit Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres zur Grundausbildung zugelassen werden, wenn sie zuvor mindestens zwei Jahre einer Jugendfeuerwehr angehörig waren und geeignet erscheinen.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Die Berufsfeuerwehr ist für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zuständig. Sie kann sich hierzu der Unterstützung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bedienen. Sofern die Berufsfeuerwehr von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten für die Tätigkeit als Ausbilderin beziehungsweise Ausbilder die §§ 9 und 10.“

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. dienstunfähig wird oder nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Aufnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 ausschließen würden, und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen oder dauerhaft für eine Tätigkeit des rückwärtigen Dienstes eingesetzt wird oder“
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Grundausbildung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser drei Jahre in einer Berufsausbildung oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der Grundausbildung gehindert, kann die Frist auf höchstens vier Jahre verlängert werden.“

5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- a) „(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen. Sofern der Dienst infolge einer Alarmierung oder einer Anforderung aufgenommen wurde, haben sie auch Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstausfalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen ge-

*Artikel 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

währt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Die Angehörigen der Berliner Feuerwehr können sich in Feuerwehrverbänden zusammenschließen.

(2) Die Feuerwehrverbände betreuen ihre Mitglieder und fördern das Feuerwehrwesen, das Ehrenamt, die Kameradschafts- und Traditionspflege sowie die Jugendarbeit und die Ausbildung. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehrverbände sind vor allgemeinen Regelungen, welche ihre Mitglieder berühren, rechtzeitig zu beteiligen.

(4) Feuerwehrverbände und sonstige Körperschaften dürfen keinen Namen tragen, der zu Verwechslungen mit der Berliner Feuerwehr führen kann.“

7. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. vom Tierhalter, wenn ein Tier gerettet oder geborgen worden ist,

5. vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt oder in dem ein Wasserschaden abgewehrt oder begrenzt worden ist,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr von einem Grundstück, von einem seiner wesentlichen Bestandteile, insbesondere von einem Gebäude oder von Sachen, die sich nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück befinden, ausgegangen ist,“

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.“

9. In § 19 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2013 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das betrifft auch Leistungen Dritter, die Aufgaben der Berliner Feuerwehr wahrnehmen, sofern diese Leistungen als Einsätze der Berliner Feuerwehr oder als in deren Auftrag erbracht gelten.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In der Überschrift des § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührentatbestände nach § 1 Absatz 2

Gebührenpflichtig sind

1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
2. Fehllarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
3. Gefahrenabwehreinätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerwehrgesetzes);
4. Gefahrenabwehreinätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerwehrgesetzes);
5. Gefahrenabwehreinätze zur Rettung oder Bergung von Tieren (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 des Feuerwehrgesetzes);
6. Gefahrenabwehreinätze zur Entfernung von Wasser aus Gebäuden oder zur Abwehr oder Begrenzung von Wasserschäden (§ 17 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes);
7. Gefahrenabwehreinätze im Zusammenhang mit Grundstücken (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 des Feuerwehrgesetzes);
8. Gefahrenabwehreinätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 des Feuerwehrgesetzes);
9. Gefahrenabwehreinätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen, gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 Absatz 1 Nummer 8 des Feuerwehrgesetzes).“

Artikel 3

Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Katastrophenschutzgesetz vom 11. Februar 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10/13 ff.)“ durch die Wörter „10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der

Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV und Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU bezeichneten Angaben. Sie sind entsprechend der Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu erstellen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. De-

zember 1996“ durch die Wörter „Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996“ durch die Wörter „Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugsanwärterzuschlägen (Haushaltsumsetzungsgesetz)

Vom 9. Mai 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „In den letzten drei Jahren“ gestrichen und das nachfolgende Wort „vor“ wird durch das Wort „Vor“ ersetzt.
 - b) Diesem Satz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

(2) Vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

(3) Bis zum 31. Juli 2018 ist Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.“
3. Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „von der Krippe in den Kindergarten wechseln“ werden durch die Wörter „sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befinden“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kostenbeteiligungsverfahrens“ die Wörter „sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.“
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz und Nummer 1 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „120“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Elternvertretung und eine Stellvertretung“ durch die Wörter „bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Elternvertretung“ ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss.“

5. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht,“ eingefügt und die Wörter „sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.“
- cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Werden besondere Leistungen des Trägers oder Dritter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 dargestellt oder angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen. Auf Verlangen der Eltern erbringt der Träger einen Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Zahlungen.“
- b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
7. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerkssystem teilzunehmen.“
8. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Übergangsregelungen

(1) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung.

(2) Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung.

(3) Vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils 4 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- für jeweils 5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung.

(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“

Artikel 3

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juni 2012 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) Angaben zum ausländerrechtlichen Status,“
- b) Die bisherigen Buchstaben d bis j werden die Buchstaben e bis k.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „dieser Kinder“ die Wörter „im Auftrag der Jugendämter“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach dem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 1. August 2017, in Kraft.“
4. In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 11a des Bundesstatistikgesetzes zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die

Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.“

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.“
6. Dem § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.“
7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „0,008“ durch die Angabe „0,01“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.“
8. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,0084“ durch die Angabe „0,01“ ersetzt.
9. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a
Übergangsbestimmung

Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

Das Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 44 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Personenbezogene Daten von Verurteilten dürfen an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des IV. Titels des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil XI wird wie folgt gefasst:
„Teil XI

Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
 - b) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein Komma und die Wörter „den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.“
4. § 19 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren.“
5. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:
„§ 124a
Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen
und Gartenarbeitsschulen

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.

(2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.

(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.

(4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.“

- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 29)“ durch die Wörter „des Landes Berlin“ ersetzt.
2. Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Vorbemerkungen, II. Zulagen, wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellenzulage“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“
- b) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die nachfolgenden Wörter „in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte“ gestrichen.
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. Zulage für Beamte in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte
- (1) Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, die in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte verwendet werden, um überwiegend besondere Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 12 gewährt.“
3. Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 wird folgende Angabe eingefügt:
- | | |
|-----------|--------------|
| „Absatz 3 | 200,00 Euro“ |
|-----------|--------------|
- b) Die Angabe zu Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|------------|---|
| „Nummer 12 | Die Zulage beträgt 95,53 Euro; nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 Euro.“ |
|------------|---|
- c) Nach der Angabe zu Nummer 12 wird folgende Angabe eingefügt:
- | | |
|-------------|-------------|
| „Nummer 12a | 95,53 Euro“ |
|-------------|-------------|

Artikel 7

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

- In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und „Direktor des Landesverwaltungsamts“ gestrichen.
- In der Besoldungsgruppe B 3 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“ eingefügt.

Artikel 8

Überleitung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikels 8 dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors der Verwaltungsakademie Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“.

(2) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikels 8 dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors des Landesverwaltungsamts befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. August 2016 in Kraft. Artikel 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael Müller

Verordnung
über die Veränderungssperre 8-14/30 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz
Vom 18. April 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke mit der Lagebezeichnung Späthstraße 16–18 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 2016

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Dr. G i f f e y
Bezirksbürgermeisterin

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung zur Änderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

Vom 28. April 2016

Auf Grund des § 46 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 b des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

Artikel 1

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 24. August 2001 (GVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „ist außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen“ werden durch die Wörter „innerhalb der weiteren Schutzzonen III B von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten ist“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt nur, sofern die Versickerung nicht auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen erfolgt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Abs. 1 besteht“ werden durch die Wörter „In der weiteren Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes besteht die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. nichtmetallischen Dachflächen ohne technische Aufbauten, die wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Klimageräte oder Solaranlagen),“.
 - cc) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. nicht mit biozidhaltigen Dacheindeckungen versehenen Dachflächen,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Außerhalb von Wasserschutzgebieten besteht die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1 nur, sofern das Niederschlagswasser von
 1. nichtmetallischen Dachflächen sowie unbeschichteten metallischen Dachflächen von maximal 50 Quadratmetern ohne technische Aufbauten, die wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Klimageräte oder Solaranlagen),
 2. nicht mit biozidhaltigen Dacheindeckungen versehenen Dachflächen,
 3. Wegeflächen, Radwegen, Hofflächen und Verkehrsflächen auf Wohn- und Gewerbegrundstücken einschließlich Personenkraftfahrzeug-Stellflächen in Wohngebieten,
 4. Flächen, auf denen nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wobei die Menge von 20 Litern nicht überschritten werden darf, oder
 5. Straßenflächen in reinen Wohngebieten mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte (DTV) von maximal 500 Kraftfahrzeugen stammt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. außerhalb von Wasserschutzgebieten der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem zu erwartenden mittleren höchsten Grundwasserstand (zeMHGW) als Bemessungsgrundwasserstand mindestens einen Meter beträgt oder innerhalb der weiteren Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) als Bemessungsgrundwasserstand mindestens einen Meter beträgt,“.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bodenzone“ die Wörter „über die gesamte Versickerungsfläche (Böschung und Sohle)“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5.
 - e) In der Nummer 5 werden nach dem Wort „Bauschutt“ ein Komma und das Wort „Recyclingmaterial“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit nach § 1 Absatz 1 ist ferner, dass das Versickern von Niederschlagswasser
 1. von Flächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 über die belebte Bodenzone mittels Flächenversickerung, Muldenversickerung oder Mulden-Rigolen-Versickerung erfolgt; sofern eine derartige Versickerung nicht möglich ist, kann das Versickern auch über Rigolen, Sickerrohre oder Schächte erfolgen,
 2. von Flächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 ausschließlich über die belebte Bodenzone mittels Flächenversickerung, Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung oder über vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen erfolgt und dabei keine Überläufe aus der Mulde in die Rigole errichtet oder betrieben werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „herkömmlichen Verfahren“ durch die Wörter „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. April 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Andreas Geisel

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-67VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 3. Mai 2016

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-67VE vom 19. August 2015 mit den Änderungsvermerken vom 2. Februar 2016 für die Grundstücke Lehrter Straße 23, 25, 26A–B und 27–30 (teilweise) im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2016

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-72
im Bezirk Mitte, Ortsteil Hansaviertel

Vom 3. Mai 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-72 vom 14. August 2015 mit dem Deckblatt vom 11. Februar 2016 für die Grundstücke Bachstraße 1–2 im Bezirk Mitte, Ortsteil Hansaviertel, wird festgesetzt. Er ändert teilweise sowohl den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-81 im ehemaligen Bezirk Tiergarten vom 15. September 1967 (GVBl. S. 1356) festgesetzten Bebauungsplan, als auch teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-103 im ehemaligen Bezirk Tiergarten vom 15. Mai 1985 (GVBl. S. 1057) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2016

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung

Veröffentlichung**zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

Vom 28. April 2016

I.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 14. April 2016, Drs. Nr. 17/2824, folgende Grundstücke bzw. Teilflächen dem Sondervermögen zum 1. Januar 2016 zugewiesen:

1. Radelandstr. 21/Hohenzollernring, Berlin-Spandau, Flurst. 33 mit 758 m²,
2. Pasewalker Str. 120, Berlin-Pankow, Flurst. 335 mit ca. 109 m²,
3. Dorfstr./Lindenberger Str., Berlin-Lichtenberg, Flurst. 711 mit ca. 562 m²,
4. Schmöckwitzer Werder, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 3/2 mit ca. 1.900 m²,
5. Senheimer Str. 67, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 8/7 mit ca. 6.000 m²,
6. Fasanenstraße, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 183 mit ca. 338 m²,
7. Gensler Str./Lichtenauer Str., Berlin-Lichtenberg, Flurst. 58 mit ca. 250 m², Flurst. 171 mit ca. 756 m²,
8. Von-der-Heydt-Str., Berlin-Mitte, Flurst. 4084 mit ca. 867 m².

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	--	-------------

wird zu 1.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Rudolstädter Str. 79/85 folgende neue Zeile eingefügt:

Radelandstr. 21/ Hohenzollernring	Spandau	Spandau	248	33	758	
--------------------------------------	---------	---------	-----	----	-----	--

wird zu 2.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Pasewalker Straße folgende neue Zeile mit folgender Anlage E 7 a eingefügt:

Pasewalker Str. 120	Pankow	Pankow	150	335	ca. 109	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf M;H;I;M (Anlage E 7 a)
---------------------	--------	--------	-----	-----	---------	--

wird zu 3.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Dorfstr. 4 folgende neue Zeile mit folgender Anlage E 2 a eingefügt:

Dorfstr./ Lindenberger Str.	Lichtenberg	Wartenberg Gut	2	711	ca. 562	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;I; J;K;A (Anlage E 2 a)
--------------------------------	-------------	----------------	---	-----	---------	---

wird zu 4.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Schmöckwitzer Damm 60 folgende neue Zeile mit folgender Anlage E 7 b eingefügt:

Schmöckwitzer Werder	Treptow- Köpenick	Schmöckwitz	4	3/2	ca. 1.900	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;A (Anlage E 7 b)
-------------------------	----------------------	-------------	---	-----	-----------	---

wird zu 5.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Siemensstr. 22 folgende neue Zeile mit folgender Anlage E 8 a eingefügt:

Senheimer Str. 67	Reinickendorf	Frohnau	3	8/7	ca. 6.000	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;A (Anlage E 8 a)
-------------------	---------------	---------	---	-----	-----------	---

wird zu 6.

im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Fasanenstr. 23 folgende neue Zeile mit folgender Anlage F 2 a eingefügt:

Fasanenstraße	Charlottenburg- Wilmersdorf	Charlottenburg	7	183	ca. 338	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;A (Anlage F 2 a)
---------------	--------------------------------	----------------	---	-----	---------	---

wird zu 7.

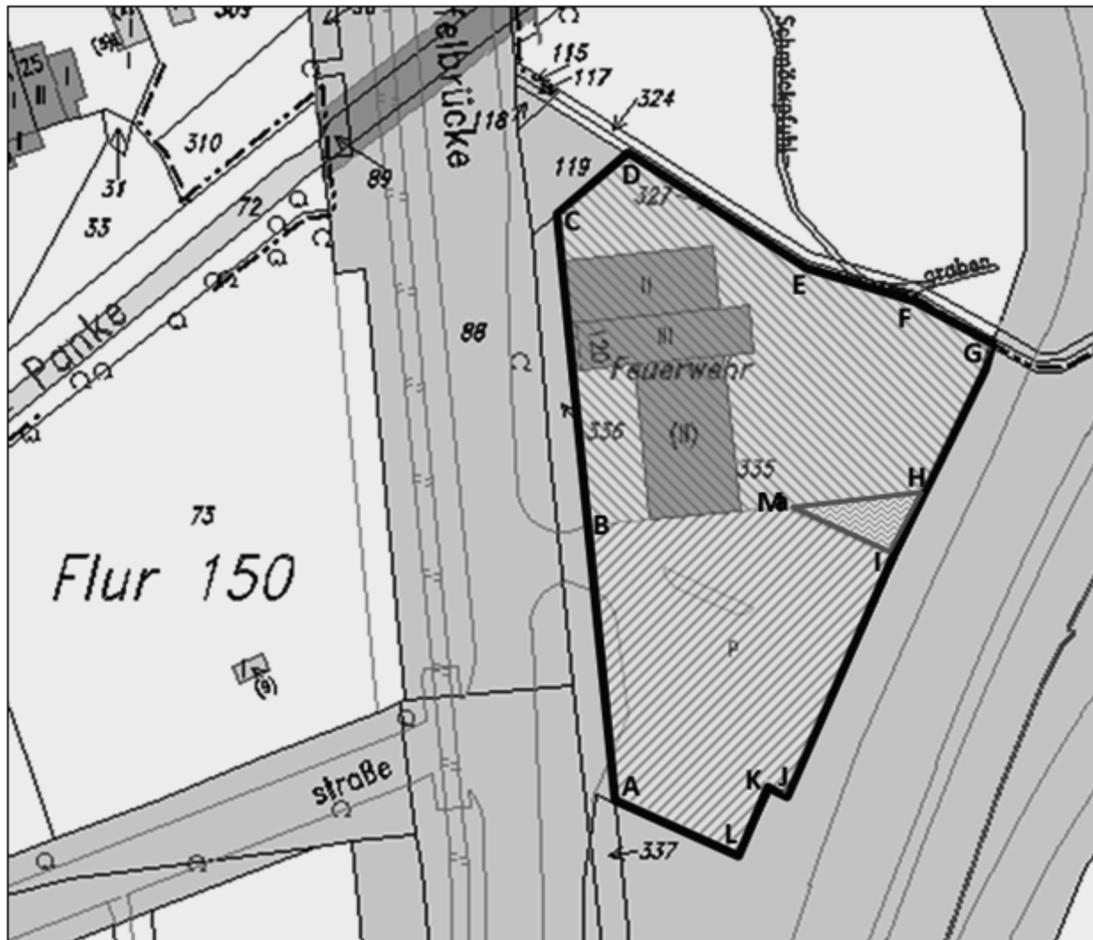
im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Genslerstr. 66 folgende neue Zeile mit folgender Anlage F 3 a eingefügt:

Gensler Str. Lichtenauer Str.	Lichtenberg	Hohenschön- hausen	14	58 171	ca. 250 ca. 756	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;A (Anlage F 3 a)
----------------------------------	-------------	-----------------------	----	-----------	--------------------	---

wird zu 8.

im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter den Grundstücken Trebbiner Str. 8 und 9 folgende neue Zeile mit folgender Anlage F 7 eingefügt:

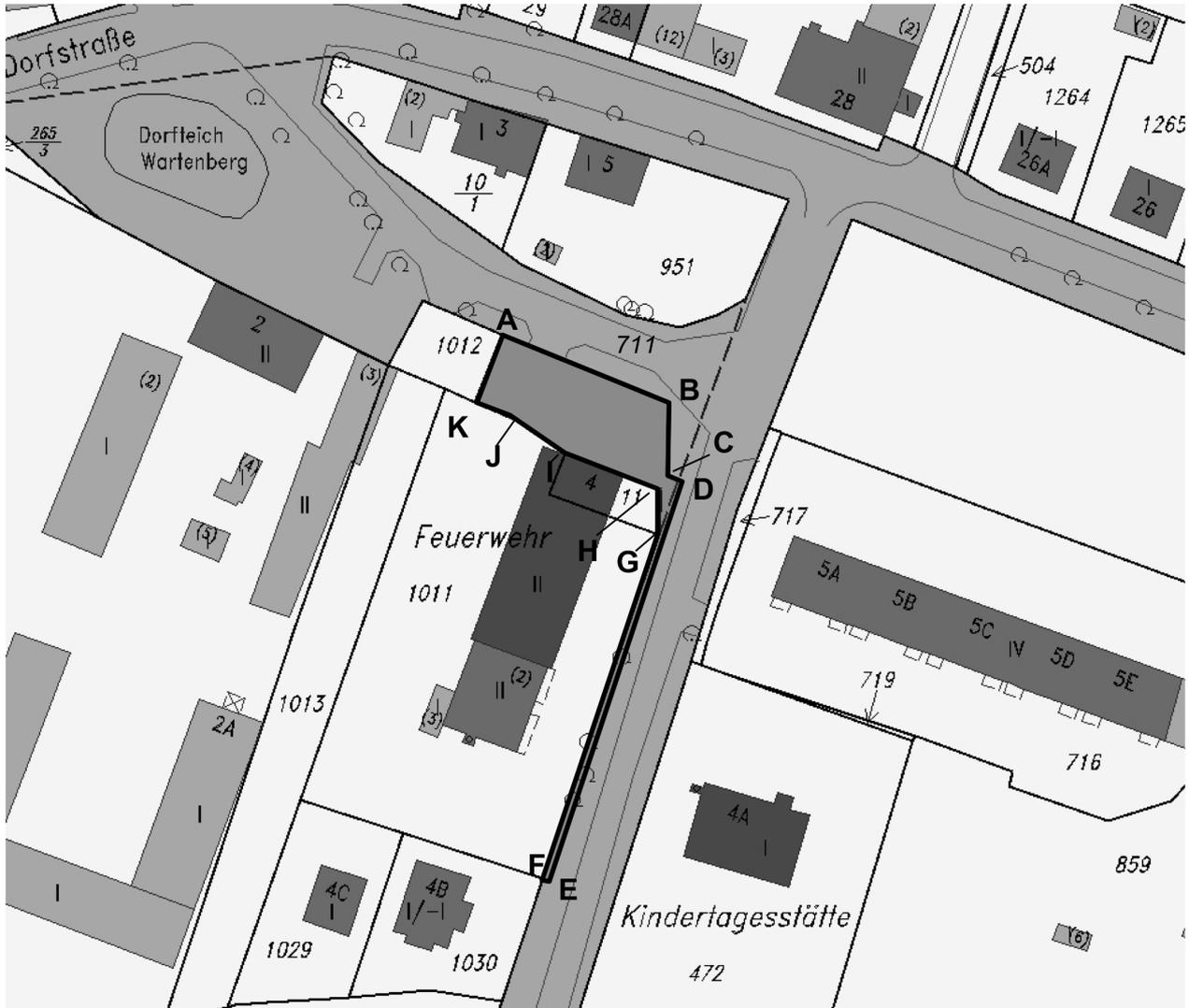
Von-der-Heydt-Str.	Mitte	Tiergarten	8	4084	ca. 867	Teilfläche beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;A (Anlage F 7)
--------------------	-------	------------	---	------	---------	---

Anlage E 7 a
Berlin-Pankow, Pasewalker Str. 120

-  Flurstück 335 mit 4.472 m² (Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-A)
-  Teilfläche des Flurstücks 335 mit ca. 2.662 m², seit dem 01.01.2010 im SILB (Flächenverlauf B-C-D-E-F-G-H-M-B)
-  Teilfläche des Flurstücks 335 mit ca. 1.810 m², im Fachvermögen des Bezirks (Flächenverlauf A-B-M-I-J-K-L-A)
-  ca. 109 m² Flächenverlauf H-I-M-H

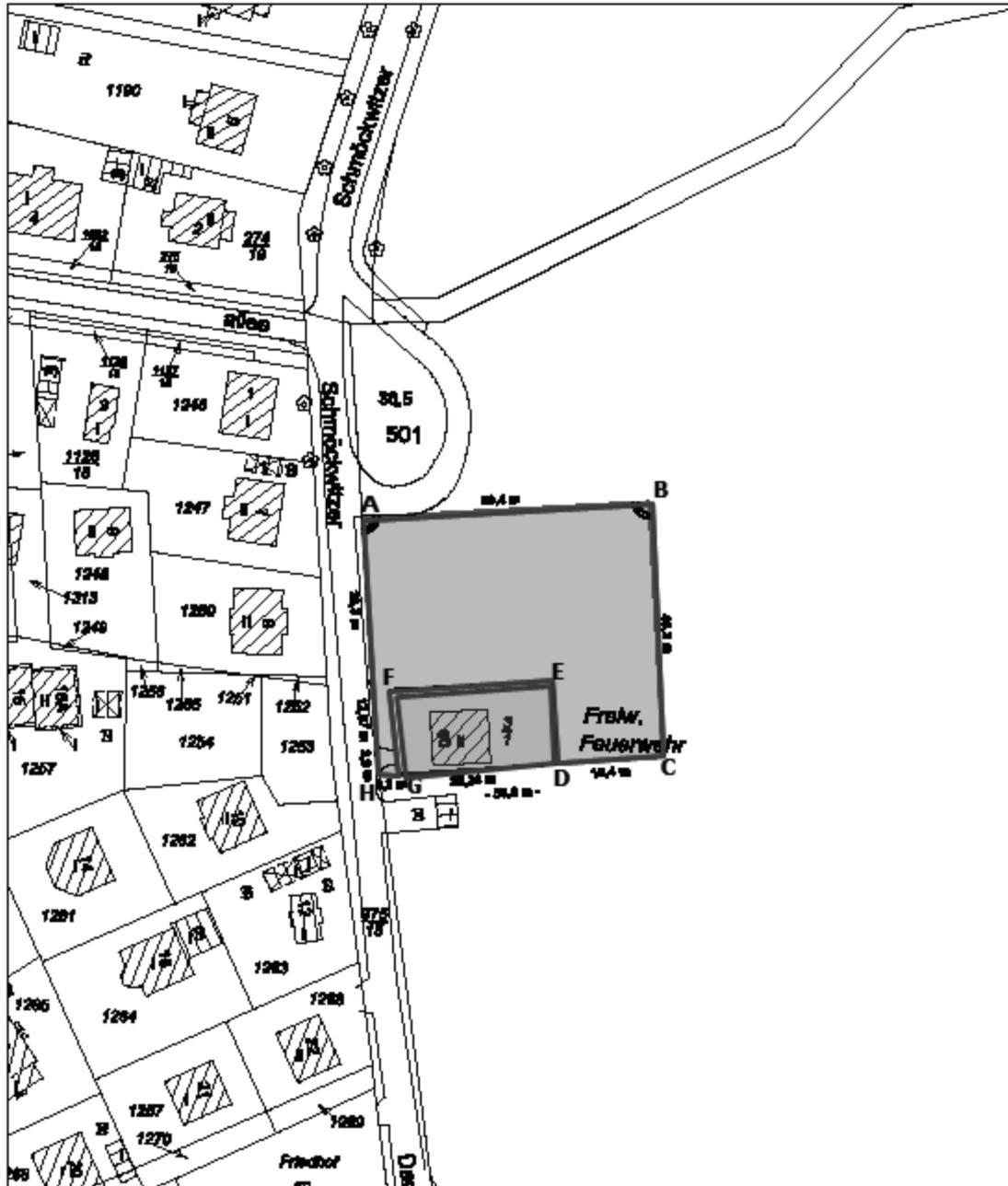
Anlage E 2 a

Berlin-Lichtenberg, Dorfstr./Lindenberger Str.



Teilfläche des Flurstücks 711 mit ca. 562 m² (Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K)

Anlage E 7 b
 Berlin-Treptow-Köpenick, Schmöckwitzer Werder



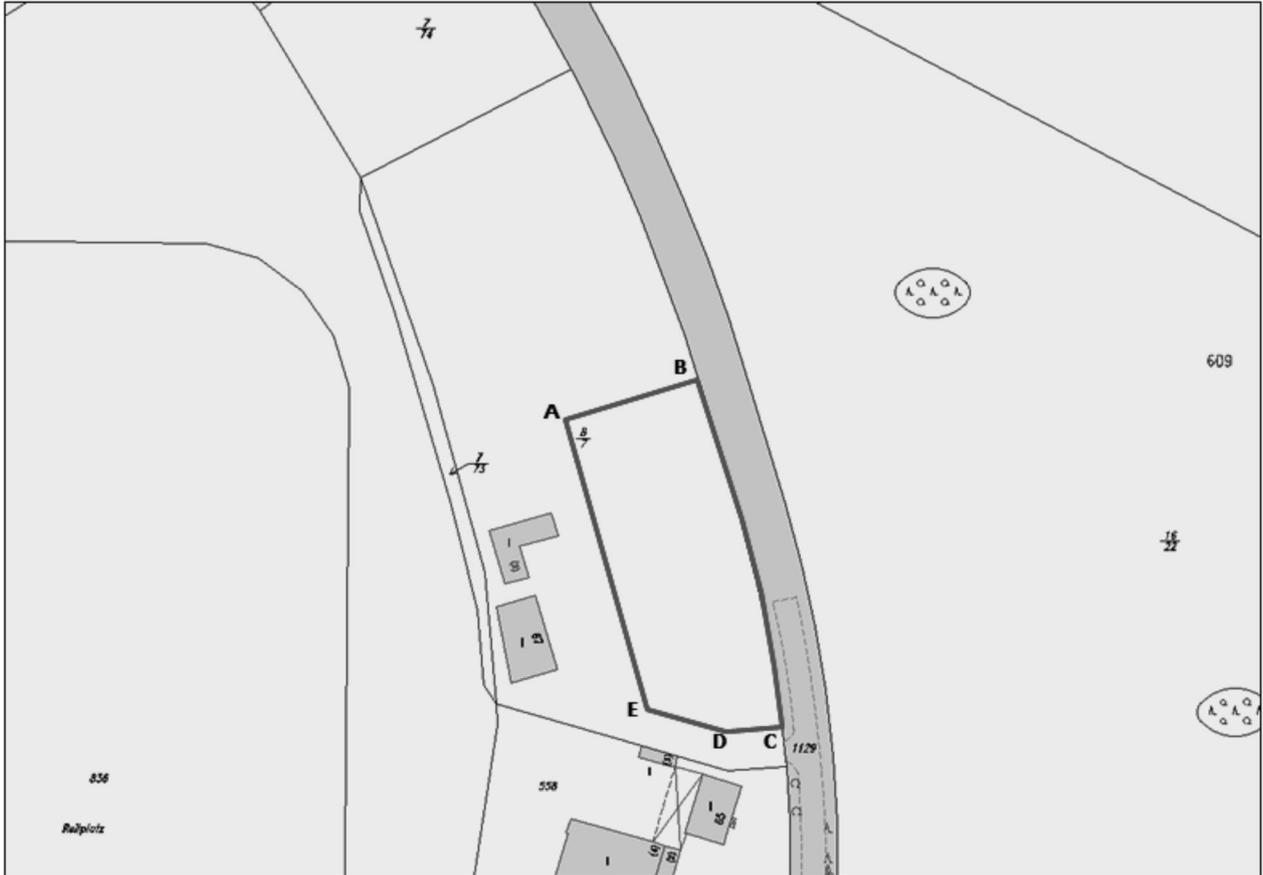
Flurstück 3/1 mit 426 m², im SILB (Flächenverlauf D-E-F-G-D)



Teilfläche des Flurstücks 3/2 mit ca. 1.900 m², (Flächenverlauf A-B-C-E-F-G-H-A)

Anlage E 8 a

Berlin, Reinickendorf, Senheimer Str. 67



Legende



A-B-C-D-E-A 8/7 (ca. 6.000 m²)

Anlage F 2 a
 Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Fasanenstr.



Flurstück 183 (Bezirksamt-Grundstück)



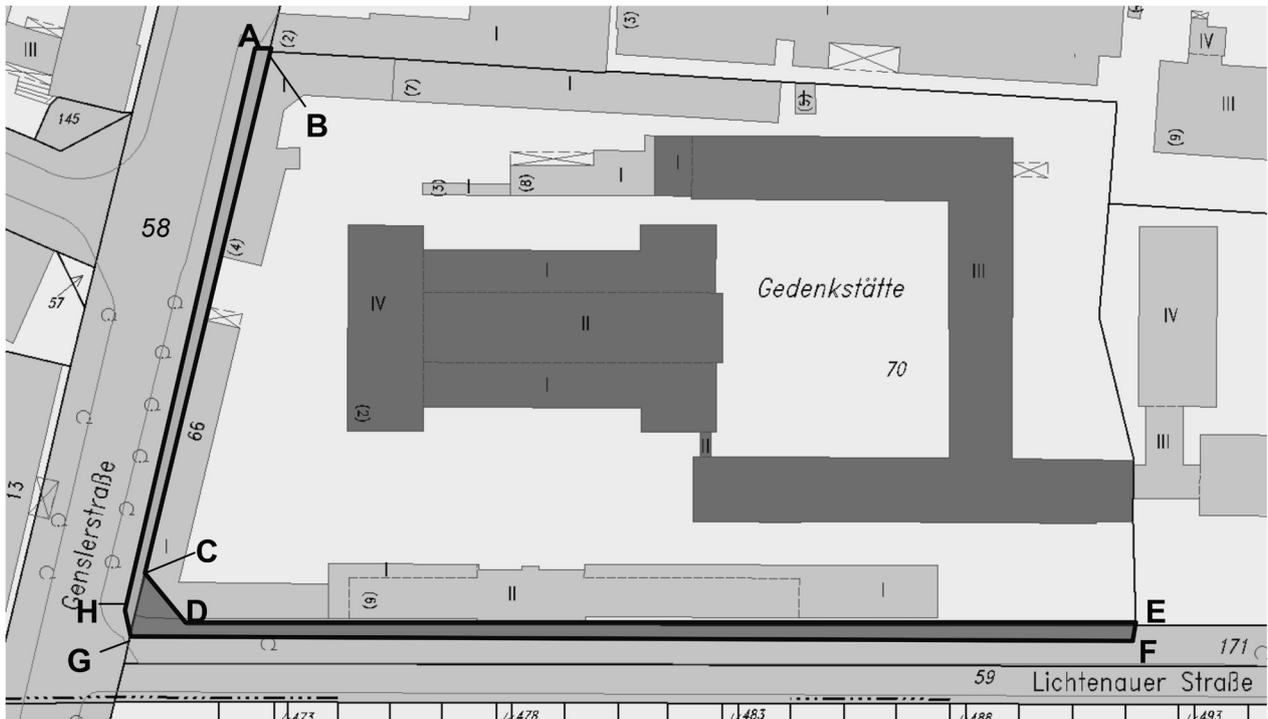
Teilfläche des Flurstücks 183 mit ca. 338 m² (Flächenverlauf A-B-C-D-A)



Delphi Filmpalast, Kantstr. 12 A, FS 3/5 mit 2.930 m² und FS 4025/3 mit 179 m², SILB

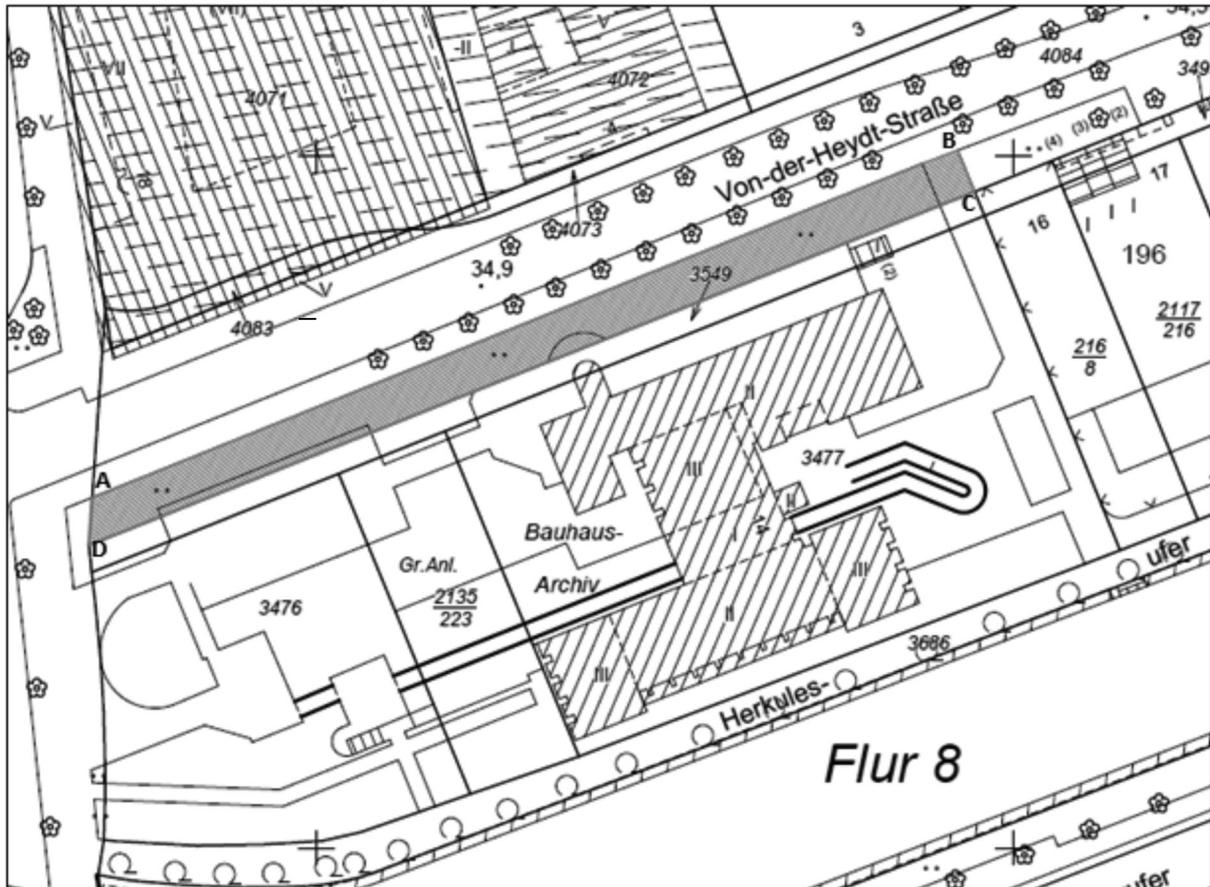
Anlage F 3 a

Berlin-Lichtenberg, Gensler Str./Lichtenauer Str.



-  Teilfläche des Flurstücks 58 mit ca. 250 m²
-  Teilfläche des Flurstücks 171 mit ca. 756 m²
-  Gesamtflächen von ca. 986 m² (Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-A)

Anlage F 7
 Berlin-Mitte, Von-der-Heydt-Str.



Teilfläche des Flurstücks 4084 mit ca. 867 m (Flächenverlauf A-B-C-D-A)

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 14. April 2016, Drs. Nr. 17/2824, folgende Grundstücke bzw. Teilflächen aus dem Sondervermögen zum Zwecke der Übertragung der Flächen in das entsprechende Fachvermögen der zuständigen Bezirksämter mit Wirkung zum 1. Januar 2016 entnommen:

1. Müllerstr. 147, 149, Berlin-Mitte, Flurst. 516 mit ca. 818 m²,
2. Grunowstr. 18, Berlin-Pankow, Flurst. 253 mit 1.580 m²,
3. Kirchhainer Damm, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flurst. 2085 mit 519 m².

Jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu 1.

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Müllerstr. 147	Mitte	Wedding	20	516	ca. 7.972	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;A (Anlage A 3)
----------------	-------	---------	----	-----	-----------	--

gestrichen und durch folgende neue Zeile mit folgender neuer Anlage 3 ersetzt:

Müllerstr. 147, 149	Mitte	Wedding	20	516	ca. 7.154	Teilflächen Flächenverlauf B-C-f-e-d-c-H-I-b-a-B (Anlage A 3)
---------------------	-------	---------	----	-----	-----------	---

wird zu 2.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Grunowstr. 18	Pankow	Pankow	159	253	1.580	
---------------	--------	--------	-----	-----	-------	--

gestrichen,

wird zu 3.

im Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

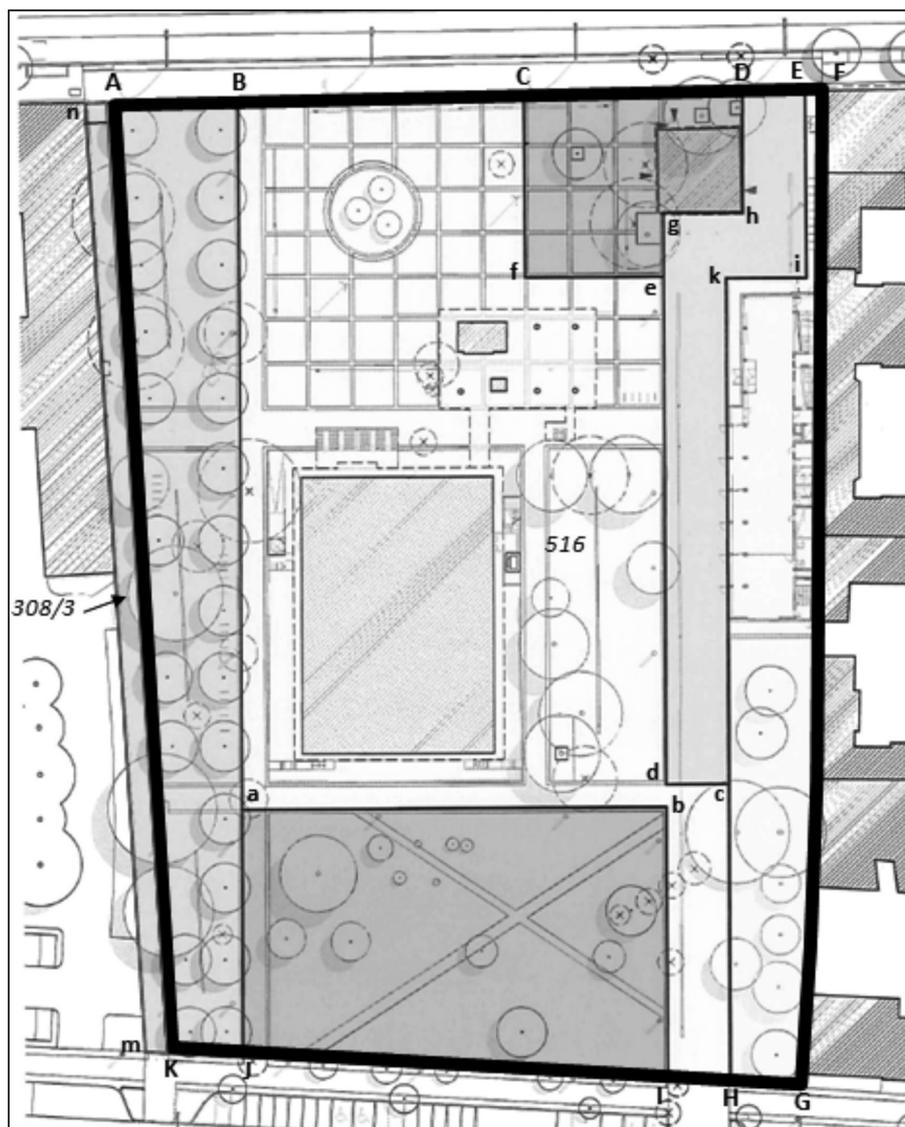
Kirchhainer Damm Kirchhainer Damm 66, Lützowstr. 45	Tempelhof- Schöneberg	Lichtenrade	1	2085 2086	519 41.045	(Verkehrsfläche)
---	--------------------------	-------------	---	--------------	---------------	------------------

wie folgt geändert:

Kirchhainer Damm 66, Lützowstr. 45	Tempelhof- Schöneberg	Lichtenrade	1	2086	41.045	
---------------------------------------	--------------------------	-------------	---	------	--------	--

Anlage A 3

Berlin-Mitte, Müllerstr. 147



- Flurstück 516 mit 15.870 m² (Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-H-H-I-J-K-A)
- Flurstück 308/3 mit 609 m² (Flächenverlauf A-K-m-n-A), Bezirksamt Mitte Teilfläche des Flurstücks 516 mit ca. 7.154 m², **SILB** (Flächenverlauf B-C-f-e-d-c-H-I-b-a-B)
- Teilfläche des Flurstücks 516 mit ca. 1.717 m², Bezirksamt/Weiterbildung und Kultur (Flächenverlauf E-F-G-H-c-k-i-E)
- Teilfläche des Flurstücks 516 mit ca. 3.521 m², Bezirksamt/Facility Management (Flächenverlauf C-D-h-g- e-f-C sowie Flächenverlauf I-J-a-b-l)
- Teilfläche des Flurstücks 516 mit ca. 3.451, Bezirksamt/Straßen- und Grünflächenamt, die restlichen 609 m² stammen aus dem FS 308/3 (Flächenverlauf D-E-i-k-c-d-e-g-h-D sowie Flächenverlauf A-B-a-J-K-A).
- Teilflächen sind ca. Angaben. Die Flächen ergeben insg. 15.843 m² und nicht 15.870 m². Die Differenz von 27 m² ist auf die überschlägige Darstellung des Bezirks zurückzuführen.

Berlin, den 28. April 2016

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen Reil

Druckfehlerberichtigung

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 21. April 2016 (GVBl. S. 221) wird wie folgt berichtigt:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a),“

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG